

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes „Bernhardsmüh Brandenburg Urstromquelle“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat mit Beschluss (Beschluss-Nr. SVV/20240926/Ö10) vom 26.09.2024 den Bebauungsplan „Bernhardsmüh Brandenburg Urstromquelle“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs umfasst das bestehende Betriebsgelände der Brandenburger Urstromquelle GmbH sowie die geplanten Erweiterungsflächen und lässt sich im Wesentlichen wie folgt beschreiben: Nördlich schließt sich an den Geltungsbereich das Betriebsgelände der Classen Industries GmbH an. Das Plangebiet wird im Osten durch Waldflächen begrenzt. Südlich des Geltungsbereichs verläuft ein Waldweg. Im Westen verläuft die Straße „An der Birkenpfuhlheide“. Die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs sind im nachstehenden Kartenausschnitt (Abbildung ohne Maßstab) dargestellt.



Abbildung: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bernhardsmüh Brandenburg Urstromquelle“ (mit schwarz gestrichelter Linie umrandet), Quelle: DTK 10: © Geo Basis-DE/LGB 2025

Der Beschluss des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394), in Verbindung mit der Brandenburgischen Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II/00, Nr. 24, S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 43]), sowie § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark vom 10.05.2019 (Baruther Amtsblatt Nr. 06/2019 vom 17. Mai 2019) wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ und die Begründung sowie die Zusammenfassende Erklärung dazu auf Dauer in der Stadtverwaltung der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die in Bezug genommenen Regelwerke und DIN-Vorschriften, wie z.B. die DIN 45691:2006-12, können bei der Stadtverwaltung Baruth/Mark - Bürgerbüro - Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark eingesehen werden.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB werden der Bebauungsplan, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Internetseite der Stadt Baruth/Mark (www.stadt-baruth-mark.de) dort unter:

Verwaltung → Bauleitplanung

Ein Zugriff ist auch über die nachfolgende direkte Internetadresse möglich:

<https://www.stadt-baruth-mark.de/seite/250621/bauleitplanung.html>

Internetportal des Landes:

Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg
Zugriff unter: <https://www.uvp-verbund.de/bb>

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

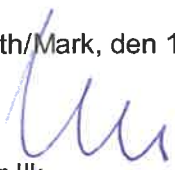
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Ist die Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache,

die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Die Unbeachtlichkeit gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn durch diesen Bebauungsplan ein in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneter Vermögensnachteil eingetreten ist. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Baruth/Mark, den 11.02.2025


Peter Ilk
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplan „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ an.

Der Bebauungsplan mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung kann von jedermann auf Dauer in der Stadtverwaltung der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Unterlagen in das Internet eingestellt:

Internetseite der Stadt Baruth/Mark (www.stadt-baruth-mark.de) dort unter:

Verwaltung → Bauleitplanung

Zugriff auch über die direkte Internetadresse:

<https://www.stadt-baruth-mark.de/seite/250621/bauleitplanung.html>

oder über das Internetportal des Landes:

Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg unter: <https://www.uvp-verbund.de/bb>

Baruth/Mark, den 11.02.2025


Peter Ilk
Bürgermeister

